



Verordnung zum Schutz des Ortsbildes in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Es ist verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate, Tafeln und Zettel außerhalb der hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln, bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Wahlplakatierungen der politischen Parteien und Wählergruppen in einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer jeweils stattfindenden Wahl, soweit sie auf gesonderten, von der Gemeinde aufgestellten Großplakatständern erfolgen.

Die Verteilung der auf den Großplakatständern zur Verfügung stehenden Flächen ist von der Verwaltung vorzunehmen, wobei auf das bei der jeweiligen entsprechenden letzten Wahl erzielte Ergebnis abzustellen ist. Eine grobe Pauschalierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten. Ausgenommen davon sind die Gemeinde- und Landkreiswahlen. Bei diesen Wahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten die beiden Bewerber jeweils gleiche Flächenanteile.

- (2) Die von der Gemeinde aufgestellten Großplakatständer für Wahlplakatierungen befinden sich an folgenden Standorten:
 - Hitzenu: Hauptstraße auf Höhe der Kapelle (gegenüber den Hausnummern 72 und 74).
 - Seibersdorf: gegenüber Kirchdorfer Str. 12
 - Ritzing: am Dorfplatz
 - Machendorf: Grünfläche an der Ecke Simbacher Straße / Hauptstraße
 - Kirchdorf: Schulvorplatz

- (3) Sofern Werbeflächen von Parteien und Wählergruppen termingerecht nicht in Anspruch genommen werden, sind sie auf die anderen Parteien und Wählergruppen anteilmäßig zu verteilen.
- (4) Außerdem kann die Gemeinde in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belangt werden.
- (2) Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn kann gemäß Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes die Beseitigung von Anschlägen, Plakaten und sonstigen Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 1 anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes beeinträchtigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft, sie endet mit Ablauf des 30.06.2037.

Kirchdorf a. Inn, den 27. Juni 2017

Johann Springer
1. Bürgermeister